

Der Eid nach Hebr. 6, 16.

---

Menschen schwören bei dem Größeren, und der Eid ist für sie das Ende jeder Widerrede zur Bestätigung.

Durch die offizielle Stellungnahme der Reichsleitung der NSDAP ist in der Behandlung der Eidesfrage eine Atempause eingetreten. Die grundsätzliche Klärung bleibt aber der Bekennenden Kirche nicht erspart. Bisher hat man wesentlich auf die reformatorischen Bekenntnisse Bezug genommen, auf die Augustana und den Heidelberger. Von ihnen her hat man vielfach das unbeschränkte Recht der Obrigkeit abgeleitet, von den Untertanen einen Eid zu fordern. Wie steht es aber damit im Licht der Heiligen Schrift? Diese Frage ist bisher kaum berührt.

Die Bibelstellen, auf die sich der Heidelberger in Frage 101 zum Erweis der Berechtigung eines gottseligen Schwörens bei dem Namen Gottes beruft, werden kaum als Beleg dafür angesehen werden können, daß gerade die Obrigkeit das Recht der Eidesforderung hat. Höchstens wäre in dieser Richtung das zitierte Wort 1. Sam. 24, 23 zu nennen, wo David dem König Saul schwört. Wir dürfen nicht vergessen, daß Augustana und Heidelberger sich den Schwärmern gegenüber sahen, die den Eid unter Berufung auf Matth. 5 und Jak. 5 überhaupt ablehnten (Man hat wohl die Frage aufgeworfen, ob nicht das Eidschwören in der ganzen Christenheit längst verschwunden wäre, wenn das römische Kaiserreich bei seiner Christianisierung unter Berufung auf diese beiden Schriftworte den Eid für die Christenheit überhaupt abgeschafft hätte. Solche Frage gibt jedenfalls zu denken.). Die Reformatoren hatten freilich nach dem Wort des Herrn „widerum steht geschrieben“ guten biblischen Grund, den Schwärmern zu erklären: man kann, man darf gottselig bei dem Namen Gottes Eide schwören. Zwingli ist aber schon vorsichtiger gewesen. Er sagt („Wider die Ränke der Wiedertäufer“ am 31:7.1527), ein Eid dürfe nur gefordert werden, „wenn alle menschliche Beschwörung versagt oder das Heil des Nächsten schwer gefährdet ist.“ Jedenfalls gibt Röm. 13 der Obrigkeit nicht einfach das Recht, ohne Einschränkung von ihren Untertanen einen Eid zu fordern. Andererseits wird der Christ bei jedem einzelnen Eide, den man von ihm fordert, zu prüfen haben, ob er wirklich ein rechtmäßiger Eid im Sinne der Heiligen Schrift ist.

Zu solcher Prüfung gibt uns nun die Heilige Schrift eine in der bisherigen Eideserörterung, soviel ich sehe, ganz übergangene Grundregel an die Hand, nämlich das Wort Hebr. 6, 16: „Menschen schwören bei dem Größeren, und der Eid ist für sie das Ende jeder Widerrede zur Bestätigung.“

Dem Hebräerbrief liegt es daran, die Gemeinde zu erneutem und festem Glauben aufzurufen. Alles, was sich bei ihr an Unglaube regt, ist eine Widerrede gegen Gottes gnädige Verheißung. Um solche Widerrede bei Abraham zum Verstummen zu bringen, um ihn vielmehr zum Weiterstehen im Glauben zu bewegen, schwört Gott bei sich selbst (Gen. 22, 16). Dieser Eidschwur Gottes vor Abraham ruft die Gemeinde allezeit dazu, daß ihre Widerrede gegen Gottes Verheißung aufhört. Der Glaubende, der das Zeugnis des Wortes annimmt, versiegelt, daß Gott wahrhaftig ist (Joh. 3, 33). So ist dann Gottes eigener Eid das Ende jeder menschlichen Widerrede und führt vielmehr zur Bestätigung dieses Wortes Gottes durch den in der Kraft des heiligen Geistes glaubenden Menschen.

Um das der Gemeinde klar zu machen, verweist der Hebräerbrief sie 6, 16 auf das, was der Eid unter Menschen bedeutet.

Sachlich haben wir somit einen Schluß a minore ad majus vor uns, wie etwa auch Matth. 5, 9-11. Schon unter Menschen ist es so, daß der Eid der Widerrede des Gegners ein Ende setzt und ihn zur Bestätigung des Beschworenen bringen will. Wir Menschen sind arg, böse, Sünder, und in der Sünde ist der Zweifel an dem, was wir sagen, immer wieder begründet. Darum sieht sich der Mensch vielfältiger Widerrede gegenüber, die sein Wort in Frage stellt. Nun leistet er einen Eid, und zwar nicht bei sich selbst, sondern bei dem Größeren, bei dem lebendigen Gott, der sich uns in Jesu Christo geoffenbart hat. Ihn rufe ich beim Eid als Zeugen an, er wolle als der einige Herzenskündiger der Wahrheit Zeugnis geben und mich strafen, wenn ich falsch schwöre (Heidelberger 102). Damit ist der Widerrede der Menschen gegen meine Aussage oder mein Versprechen der Grund entzogen, und an die Stelle der Widerrede tritt die Bestätigung meiner Worte durch die anderen, die meinen Eid annehmen. - (Aus dem AT ist noch Ex. 22, 9. 10 zu vergleichen)

Schlatter bemerkt zu dieser Stelle in seinen Erläuterungen: „Der Wert des Eides, weshalb ihn auch Gott in sein Wort aufnimmt, besteht darin, daß er jeden Widerspruch unmöglich macht. Wenn wir dem, der uns einen Eid entgegenstellt, dennoch widersprechen, so würden wir ihn beschuldigen, er treibe mit dem Heiligsten ein frevles Spiel, er sei gottlos ganz und gar, er zerstöre alles, verachte Gottes Regiment und stürze sich selbst in die Verdammnis hinein. Zu einem solchen Widerspruch sind wir nur berechtigt, wenn wir dazu auch jetzt durch die offenkundige Tatsache gezwungen sind. Sonst aber müssen wir unsere Einrede einstellen. Der andere hat sich unter Gott geflüchtet und sich in Gottes Hände geworfen; nun ist die Sache uns entzogen und liegt bei Gott.“

Das rechte Verständnis dieses Bibelwortes ist leider vielfach dadurch behindert, daß Luther übersetzt: „Der Eid macht ein Ende alles Haders, dabei es fest bleibt unter ihnen.“ Er ließ sich wohl durch die Vulgata dazu verleiten, hier das Wort antilogia mit controversia gleichzusetzen und also mit „Hader“ wiederzugeben. Hebr. 7, 7 und 12, 3 übersetzt Luther aber antilogia richtig mit „Widersprechen“, vergleiche auch Jud. 11, wo er das Wort mit „Aufruhr“ wiedergibt. Jud. 11 übersetzt die Vulgata contradictio, und das wäre auch an unserer Stelle der richtige Sinn, also Widerrede, Einrede oder Widerspruch. Das Subjekt dieser Einrede kann aber dann nur der andere sein, vor dem der Eid bei dem lebendigen Gott geleistet wird. Und ebenso ist das Subjekt der Bestätigung dieser andere, dessen Einrede zum Schweigen gebracht ist. Daß es zu solcher Bestätigung durch den anderen kommt, das ist der Zweck des Eidschwörens, den Hebr. 6, 16 mit den Worten „zur Bestätigung“ zum Ausdruck bringt.

Als Beispiel dafür diene zunächst der Zeugeneid. Der Widerrede gegen die Wahrheit der Zeugenaussage wird durch den Eid ein Ende gesetzt. Der Richter, der sich in der weiteren Verhandlung auf die Eidaussage des Zeugen beruft, bestätigt sie damit. Sie gilt ohne Einschränkung als wahr, solange nicht erwiesen ist, daß der Zeuge einen Meineid geleistet hat.

Nicht anders ist es bei dem Fahneneid. Der lebendige Gott wird vom Soldaten als Zeuge angerufen, daß er seinen Dienst recht ausüben will und auch sein leibliches Leben für den Kriegsherrn hinzugeben bereit ist. Solange er nicht ein Fahnenflüchtiger wird, bedeutet der Fahneneid das Ende jeder Widerrede gegen seine Wahrhaftigkeit. Die Waffe, die er trägt, ist vielmehr das ihm anvertraute Zeichen, das die Wehrmacht seinen Eid bestätigt.

Und ebenso ist es bei dem Beamteneid. Der Beamte ruft als Christ den lebendigen Gott als Zeugen an, daß er, letztlich an Ihn gebunden, in seinem Dienst treu und gehorsam sein will. Solange

er seine Dienstpflicht nicht offenkundig verletzt, ist sein Eid das Ende jeder amtlichen Widerrede gegen ihn. Das Amtssiegel, das er führt, ist das ihm anvertraute Zeichen, daß die Behörde seinen Eid bestätigt.

Wie steht es aber nun mit dem heute zu leistenden Pfarrereid? Wir haben als Pfarrer der Bekennenden Kirche tausendfach bezeugt, daß wir in Gehorsam gegen Gottes Wort treue Untertanen der von Gott gesetzten Obrigkeit sind und alles tun wollen, wozu uns Gottes Wort in solchem treuen Gehorsam ruft. Das wird uns aber nicht geglaubt. Wir stehen vielmehr dauernd einer Widerrede durch die Obrigkeit gegenüber, die uns auch ihrer Widerrede entsprechend behandelt. Verhaftungen, Ausweisungen, Redeverbote, Verweigerungen von Auslandsreisen, Verbote der Ausbildung unserer Studenten und Kandidaten reden ihre unmißverständliche Sprache.

Würde es nun nicht in der Richtung der bisherigen Behandlung der Bekennenden Kirche durch die Obrigkeit liegen, wenn sie den Pfarrern, gegen die sie durch Wort und Tat so ihre Widerrede an den Tag legt, ebensowenig für würdig hielte, den in Rede stehenden Treueid zu leisten, wie etwa ein Meineidiger nicht weiter zum Zeugeneid zugelassen wird, oder wie etwa einer, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, keinen Fahneneid und keinen Beamteneid leisten darf? Würden die Pfarrer der Bekennenden Kirche heute etwa von sich aus den Treueid freiwillig angeboten haben, so würde die Annahme dieses Angebotes durch die Obrigkeit doch wohl schon bedeuten, daß sie ihre Widerrede gegen uns einstellt und daß sie vielmehr nun unser Gelöbnis, nach der Schrift ihr treu und gehorsam zu sein, bestätigen will. Müßte dann aber nicht das zum Zeichen all' das aufgehoben werden, was uns bisher an Bedrückung auferlegt ist eben vermöge der Widerrede gegen unsere rechte Unterstellung unter die Obrigkeit?

Uns steht der vom Mythus getragene Totalitätsanspruch gegenüber. Daß die Bekennende Kirche dem Mythus jedes Daseinsrecht in der Kirche Jesu Christi abspricht und ihn vielmehr total bekämpft, das ist der letzte und wirkliche Grund, warum die Widerrede gegen uns besteht. Soll das nun wirklich anders werden, wenn man von uns den Christeneid im Sinne der Eidesbelehrung des altpreußischen Bruderrates offiziell als Treueid annimmt? Soll wirklich der Mythus nicht mehr total gelten? Soll das Wort von der alleinigen Offenbarung Gottes in Jesu Christo, dem fleischgewordenen Wort, nunmehr wirklich frei verkündigt werden dürfen? Soll die vom Führer unterschriebene Verfassung der DEK mit ihrem Artikel 1 fortan nicht bloß als eine Urkunde gelten, sondern als die feste Richtschnur des Handelns der Obrigkeit? Soll in diesem Sinne Barmen und Dahlemer als alleinige Bindung der Kirche an den Herrn Christus in Lehre und Ordnung durchgeführt werden dürfen? Das würde allerdings eine gänzlich neue Lage ergeben. Es würde besagen, daß nunmehr der entscheidende Widerspruch von Mythus und Totalitätsanspruch gegen die Bekennende Kirche aufhört. Es würde besagen, daß an die Stelle dieser Widerrede die Bestätigung unserer alleinigen Bindung an den Herrn Christus durch die Obrigkeit tritt. Auch wenn die Obrigkeit für sich selber solche Bindung nicht gelten ließe, so würde sie uns sie doch zugestehen und darnach ihr neues Handeln gegen uns einrichten. Nur bei dieser völlig veränderten Lage könnte der in Rede stehende Eid bei dem lebendigen Gott, dem Vater unseres Herrn Jesu Christi, in Einfachheit und Wahrheit geschworen werden. Nur so wäre er das Ende jeder Widerrede zur Bestätigung.

Solange das aber nicht klar gestellt ist, solange die Widerrede gegen uns in Wort und Tat der Obrigkeit aufrecht erhalten wird, wäre der Pfarrereid nach der biblischen Grundregel von Hebr. 6, 16 nicht zu vertreten. Insbesondere kann es nicht genügen, daß die altpreußische Eidesbelehrung dem Eide selbst einen anderen

Inhalt gibt, als ihn die Obrigkeit von Mythos und Totalitätsanspruch aus meint, Sollte vielmehr die Obrigkeit heute im Widerspruch zur offiziellen Stellungnahme der Reichsleitung der NSDAP den Pfarrereid doch noch von uns fordern, so müßte sie erst gefragt werden, ob sie die altpreußische Eidesbelehrung als für uns zurecht bestehend offiziell annimmt. Daraus aber müßte sich dann die weitere Frage ergeben, ob die Obrigkeit ihre Widerrede gegen die Bekennende Kirche nunmehr aufgeben wolle, ob sie es also durch ihr Handeln zu bestätigen gedenke, daß die Pfarrer letztlich allein an den Herrn Christus gebunden seien und ob sie dementsprechend der Bedrückung ein Ende setze. Solange das alles nicht geschieht, würde ein trotzdem geleisteter Eid der Lauterkeit und der Wahrheit nicht entsprechen. Die Widerrede gegen uns bliebe bestehen. Unser beschworenes Wort würde durch die anderen nicht bestätigt. Der Eid wäre also nicht mit Hebr. 6, 16 zu vereinen. Solange daher nicht eine gänzlich neue Lage bereitet wird, müßten wir in unsrer alleinigen Bindung an die Heilige Schrift den Eid ablehnen, auch wenn die Obrigkeit ihn fordert.

D. Hesse

20. Sept. 1938.